© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Hieronymuskataster und Franciszäischer Kataster

Zwei Schlüsselquellen zur regionalen Geschichte des Landes Salzburg*

Von Oskar Dohle

Einleitung und Definition

Das Salzburger Landesarchiv besitzt zwei große Katasterwerke, nämlich den Hieronymuskataster und den Franciszäischen Kataster. Entstehung, Aufbau und Quellenwert werden im Folgenden überblicksartig dargestellt, wobei vor allem auf deren Bedeutung für die lokal- und regionalgeschichtliche Forschung besonderes Augenmerk gelegt werden soll.

Unter Kataster versteht man die Erfassung aller Steuerpflichtigen und ihres Besitzes in einem bestimmten Bezirk zum Zweck einer möglichst gerechten Verteilung der Steuerlast[1].

Hinterfragt kann in diesem Sinn die *gerechte Verteilung der Steuerlast* werden, denn hinter allem steht letztlich auch das Ziel der Obrigkeit bzw. des Landesherrn, das Steuerwesen möglichst effizient zu gestalten, um daraus den größtmöglichen Ertrag zu erzielen. Wichtig ist der Umstand, dass die so genannte *Regulierung des Steuerwesens* außerhalb des Wirkungsbereiches der Urbarverwaltung steht.

Die habsburgischen Länder als Vorbild für Salzburg

Die fortschreitende Entwicklung zu einem von Bürokratie und Beamten geprägten Staatswesen brachte eine Steigerung der Verwaltungskosten mit sich, die dazu führte, dass in ganz Europa ab der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Bestrebungen zu einer Reform und Modernisierung des Steuerwesens einsetzten. Die allgemein herrschenden wirtschaftlichen und fiskalischen Probleme der europäischen Staaten ist nicht nur auf die immensen Kosten der verschiedenen Kriege zurückzuführen, sondern wohl auch auf das ineffiziente, in der Regel noch auf das Mittelalter zurückgehende System von Steuern und Abgaben. Die Umstellung von einer personenbezogenen *Kopfsteuer* zu einem liegenschaftsbezogenen Steuersystem sollte sowohl mehr Steuergerechtigkeit bringen als auch den Ertrag steigern. Zudem sollte damit der Einfluss der Stände gegenüber der nunmehr erstarkenden zentralistischen Staatsgewalt zurückgedrängt werden.

---

* Ergänzte und überarbeitete schriftliche Fassung des gleichnamigen Vortrages beim Chronistenseminar, das am 7. Juni 2004 im Salzburger Landesarchiv abgehalten wurde.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Bereits am 7. September 1718 erließ Kaiser Karl VI. (1711–1740) für das Herzogtum Mailand ein Patent, in dem die Schaffung eines zeitgemäßen Steuersystems auf Grundlage eines Grundkatasters angeordnet wurde[2]. Der daraus entstandene *Mailänder Kataster* (*Censimento milanese*) trat allerdings erst mit 1. Jänner 1760 in Kraft — er wurde zum Vorbild für die meisten europäischen Katasterwerke.

Das fortschrittliche Steuersystem der Lombardei setzte sich vorerst in den anderen Gebieten der Habsburger-Monarchie nicht durch, da die damals noch herrschenden sozialen Verhältnisse zwischen Grundherren und Untertanen, wie beispielsweise die de jure noch weit verbreitete Leibeigenschaft, dies verhinderte.

Die prekäre Finanzlage des Staates, die durch die Erbfolgekriege am Beginn ihrer Regierungszeit noch verschärft wurde, zwang Maria Theresia (1740–1780) zu energischen Reformschritten. Am 26. Juli 1748 wurde eine allgemeine *Steuerrektifikation* angekündigt, die erstmals eine allgemeine Steuerpflicht für Grundherren und Bauern enthielt. Allerdings beschränkte sich diese frühe Reform noch auf die Verbesserung der in den einzelnen Ländern bestehenden, recht unterschiedlichen Grundsteuersysteme. Man begnügte sich zudem mit einer *Steuerfassion*, also einer Selbsteinschätzung durch die jeweiligen Steuerpflichtigen — eine einheitliche Vermessung und Bestimmung der Ertragsfähigkeit unterblieb. Äußere Merkmale, wie die Menge des ausgesäten Getreides, dienten als Grundlage für die Festlegung der Abgaben, ohne auf die naturräumlichen Realitäten Rücksicht zu nehmen. 1756 war diese *Steuerrektifikation* abgeschlossen.

Kaiser Josef II. (1780–1790) setzte das Reformwerk seiner Mutter fort und regte im November 1783 eine Neuregelung der Grundsteuer an. Im *Josephinischen Grundsteuerpatent* vom 20. April 1784 wurde erstmals in Europa das Prinzip der allgemeinen und gleichen Besteuerung eingeführt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegung des Ertrages von Grund und Boden nun nicht mehr ausschließlich durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgte, sondern, dass eigene Kommissionen eingesetzt wurden, um diese Angaben kritisch zu überprüfen. Zudem sollte die „Steuerfassion" beim zuständigen Gericht oder in der jeweiligen Pfarre zur Einsicht aufliegen, damit *ein Besitzer den anderen kontroliren könne*[3].

Die Vermessung aller Grundstücke der nunmehrigen Steuer- bzw. *Katastralgemeinden*, deren genaue Grenzen zuvor festzulegen waren, stellte die Voraussetzung für die Neuordnung des Steuerwesens dar. Obwohl diese Vermessungen nicht wie geplant in einen halben Jahr abgeschlossen werden konnten, trat der *Josephinische Kataster* schon am 1. November 1789 in Kraft. Wichtig ist der Umstand, dass es im Zuge der Arbeiten für den *Josephinischen Kataster* noch zu keiner Triangulierung als Vermessungsgrundlage kam, da die Größe der jeweiligen Grundstücke mit Mess-Stricken, Maßbändern, Messketten etc. ermittelt wurde[4]. Eine kartografische Umsetzung wäre schon alleine aus diesem Grund auf große Schwierigkeiten gestoßen, da es nur zu Einzelvermessungen von Grundstücken kam, die in

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

der Regel zueinander nicht in Bezug gesetzt wurden. Die Anfertigung genauer *Katastralmappen* für die habsburgischen Länder war vorgesehen — der *Josephinische Kataster* besteht daher nur aus tabellarischen Zusammenstellungen ohne Planmaterial.

Dies ist umso erstaunlicher, da auf dem Gebiet der Kartografie 1764–1787 die *Erste Landesaufnahme* (*Josephinische Landesaufnahme*) durchgeführt wurde. Sie hatte jedoch kein allgemeines Kartenwerk als Ergebnis, sondern wurde aus militärischen Überlegungen streng geheim gehalten und fand ihren Niederschlag nur in zwei handgezeichneten, kolorierten Landkarten. Als Maßstab diente das so genannte *einfache Militärmaß*, nämlich ein Zoll gleich 400 Klafter (zu 72 Zoll) oder 1:28.800[5].

Nur in wenigen, militärisch besonders sensiblen Grenzregionen fand eine Verbindung zwischen der *ökonomischen Aufnahme* im Zuge der Erstellung des Katasters und der *Ersten Landesaufnahme* statt. Eine Ausnahme bildet allerdings das *Erzherzogtum Österreich ob der Enns* (Oberösterreich), wo auf Grundlage der Ersten Landesaufnahme in dreifacher Verkleinerung eine gestochene Landkarte im Maßstab 1:86.400 hergestellt wurde[6].

Der Hieronymuskataster

In diesem gesamteuropäischen Kontext darf das nach Erzbischof Colloredo (1772–1803) benannte Katasterwerk nicht als isoliertes Einzelunternehmen betrachtet werden, sondern es stellt vielmehr das Salzburger Pendant zu jenen Bemühungen zur Umstellung des Steuersystems dar, die in Österreich im 18. Jahrhundert unternommen wurden.

Bereits kurz nach seinem Amtsantritt erkannte der neue Erzbischof, dass die Konsolidierung der Staatsfinanzen zu den vordringlichsten Aufgaben seiner Regierung gehören würde. Das Domkapitel sprach sich in diesem Zusammenhang neben anderen, begleitenden Maßnahmen für die Einführung eines gleichen Steuerfußes und die Trennung von ordentlichen und außerordentlichen Steuern aus[7]. Erzbischof Colloredo glaubte anfangs noch, dass er mit einer Reform der *Kopfsteuer* die größte Steuergerechtigkeit bei maximalen Einkünften erzielen könnte. Bei den Landständen regte sich Widerstand gegen die Einführung eines neuen, einheitlichen Steuerfußes, der bis spätestens 1777 in Kraft treten sollte, da sie zusätzliche Belastungen befürchteten. Am 30. Dezember 1773 ersuchte der Erzbischof in einem geheimen Dekret um Vorschläge für die Besetzung einer Kommission, die als *Spezialsteuerregulierungskommission* am 9. April 1774 erstmals zusammentrat — der erste Schritt zur letzten großen Reform des Steuerwesens im Erzstift[8].

Bereits wenige Wochen später, am 28. April 1774, sprach sich dieses siebenköpfige Gremium mit der denkbar knappsten Mehrheit von 4:3 Stimmen in einer ersten Empfehlung für die Einführung einer Grundsteuer auf Basis einer geometrischen Vermessung des Erzstifts aus. Grund und Boden

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

sollten nach Grundstücksgröße und Ertrag besteuert werden. Mit der Forderung nach einer geometrischen Bodenvermessung ging man in Salzburg über die österreichischen Maßnahmen hinaus, denn es sollten somit auch vermessungstechnisch die genauen Grundlagen für ein reformiertes Steuersystem geschaffen werden. Die übrigen drei Mitglieder der Steuerreformkommission befürworteten zwar grundsätzlich ebenfalls eine Steuer auf Grund und Boden, glaubten aber mit unabhängigen Schätzungen der individuellen Besitzungen, ohne genaue Vermessung, das Auslangen zu finden. Diese Meinungsverschiedenheiten veranlassten den Erzbischof dazu, fünf *Pfleger* (Vorsteher von *Pfleggerichten*) um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu ersuchen — auch diese sprachen sich für eine Grundsteuer nach vorhergehender Vermessung aus.

Am 17. August 1774 erteilte Hieronymus Colloredo den Befehl zum Beginn der geometrischen Aufnahme des Erzstifts, wobei vorerst im Pfleggericht Staufenegg Probevermessungen durchgeführt wurden, um die Kosten und den Zeitaufwand für das Gesamtprojekt abschätzen zu können. Nachdem die Steuerreformkommission am 23. März 1775 eine Instruktion für die *Feldmesser* beschlossen hatte, begannen im Frühjahr dieses Jahres dann ebenfalls im Pfleggericht Staufenegg die eigentlichen Vermessungsarbeiten als Grundlage für den neuen Kataster.

Die Vermessungsarbeiten gingen recht schleppend voran, zumal die *Landschaft* aufgrund fehlender finanzieller Mittel immer wieder das Vermessungspersonal reduzierte. Die Steuerreformkommission erkannte recht bald, dass sich beim vorhandenen Personal die Aufnahme aller Pfleggerichte über mehrere Jahrzehnte hinziehen würde. Aus diesem Grund wandte sich die Kommission am 1. August 1776 an den Erzbischof und regte als Zwischenlösung die Einhebung einer *Interimalsteuer* an[9]. Zu diesem Zweck sollten in allen Gerichten die Güter und Realitäten beschrieben werden. Diese insgesamt elf Punkte umfassende Steuerbeschreibung sollte nach den Vorstellungen der Reformkommission auch den Schuldenstand des jeweiligen Gutes beinhalten. Dies lehnte Erzbischof Colloredo in seinem Dekret vom 17. August 1776 jedoch mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten der genauen Erhebung der Schulden ab, denn er befürchtete, dass daraus wieder neue Ungerechtigkeiten bei der Steuerleistung entstehen würden. Daraufhin änderte die Kommission ihren Vorschlag und erarbeitete die Grundlagen für die durchzuführende Beschreibung der Güter, der Real- und Personalgewerbe sowie des steuerpflichtigen Kapitals.

Um die Erhebungen der Berechnungsgrundlagen für die Einhebung der *Interimalsteuer* zu vereinfachen und vor allem zu beschleunigen, wurden gedruckte Formulare versandt, und mit Befehl vom 29. Oktober 1776 alle pfleg- und landgerichtlichen Amtsträger angewiesen, diese für alle Grundherrschaften auszufüllen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass nunmehr erstmals eine Erhebung aller Grundherrschaften des Erzstifts stattfand.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

DIE SO GENANNTEN „KONZEPTBÄNDE" DES HIERONYMUSKATASTERS

Die als *Konzeptbände*[10] bezeichneten, gebundenen Erhebungen als Grundlagen für die Berechnung der Höhe der *Interimalsteuer* sowie die Beschwerden der Abgabepflichtigen gegen einzelne Berechnungen sind im Salzburger Landesarchiv vollständig erhalten. Sie wurden nach Gerichten geordnet und umfassen insgesamt 83 Bände. Aufgrund der mannigfaltigen, zusätzlichen Informationen geht der Quellenwert dieser Archivalien weit über die bloße Nennung der Besitzer einer Liegenschaft bzw. eines Gewerbes hinaus.

Im Unterschied zu den Steuerbüchern des Hieronymuskatasters sind auch die Bücher von den Gerichten westlich von Salzach und Saalach im Landesarchiv vorhanden, die seit 1816 nicht mehr zu Salzburg gehören. Die Gliederung entspricht jener der Land- und Pfleggerichte und ihren Unterteilungen, wobei die verwendeten Begriffe hiefür regional variieren[11]. Die kleinsten territorialen Einheiten, die sich vornehmlich an der Pfarrorganisation orientieren, werden je nach Gegend unterschiedlich als *Hauptmannschaft*, *Obmannschaft*, *Rieget*, *Rott* (*Roth*) oder *Viertel* bezeichnet. Ein Teil oder mehrere dieser kleinsten Teile bilden ein *Amt*, eine *Kreuztracht*, eine *Schranne* oder eine *Zeche*, wobei nicht bei allen Gerichten jede dieser Gliederungshierarchien vorhanden ist — ein Umstand, der die Orientierung im Hieronymuskataster nicht gerade erleichtert. Deshalb verfügt das Salzburger Landesarchiv über eine Kartei, in der alle Güter des Hieronymuskatasters, den Gerichten und ihren Unterabteilungen folgend, alphabetisch verzeichnet sind. Somit kann ein Gut, wenn dessen (Vulgo-)Name und seine geografische Zuordnung bekannt sind, im Hieronymuskataster gefunden werden. Dies ermöglicht eine Identifizierung der Grundherrschaft. Durch die erwähnten Besitzerwechsel ist somit für den Bereich der Hofgeschichten ein Anknüpfungspunkt zu den betreffenden „Urbaren" und „Anlaitlibellen" gegeben.

Im Folgenden wird am Beispiel des Pfleggerichts Mattsee der Aufbau der einzelnen Teile des Hieronymuskatasters exemplarisch dargestellt. Grundsätzlich ist dieses Gericht in die in die Ämter *Mattsee*, *Schleedorf*, *Obertrum*, *Berndorf*, *Seeham* und in das heute zu Oberösterreich gehörende *Lochen* eingeteilt. Diese gliedern sich wiederum in zwei bis vier *Obmannschaften*. Eine Ausnahme bildet das *Amt Mattsee*, das aufgrund seiner Lage am See und der wirtschaftlichen Bedeutung neben zwei *Obmannschaften* auch noch *Hausstätten und Fischer* umfasst.

Die „Steuerbeschreibungen"

Der erste Teil[12] beinhaltet die bloße *Beschreibungen* der Güter, des Gewerbes und des Kapitalvermögens, wobei es sich hier nur um eine Erhebung des Ist-Zustandes im Jahr 1776, also vor der durchzuführenden Steuerreform handelt.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

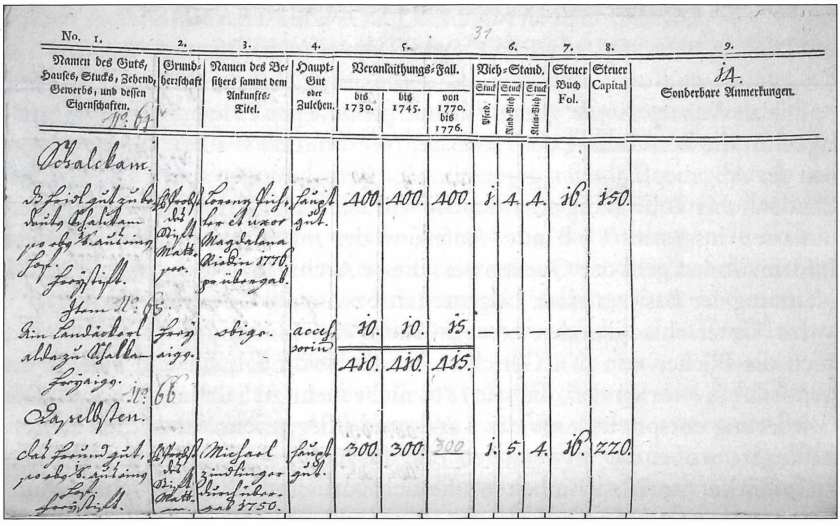

No. 1. Namen des Guts, Hauses, Stucks, Zehend, Gewerbs, und dessen Eigenschaften.	2. Grundherrschaft	3. Namen des Besitzers sammt dem Ankunfts-Titel.	4. Hauptgut oder Zulehen.	5. Veranlaithungs-Fall. bis 1730.	bis 1745.	von 1770. bis 1776.	6. Vieh-Stand. Stuck Pferd.	Stuck Rind-Vieh.	Stuck Klein-Vieh.	7. Steuer Buch Fol.	8. Steuer Capital	9. ia. Sonderbare Anmerkungen.
Pfalcham.												
Schloßgut zu Pfalcham nebst Häusing Hof Forgschill.	Pfleg Mattsee	Georg Pichler und Uxor Magdalena Riedin 1776 zu übergab.	hauptgut.	400.	400.	400.	1.	4.	4.	16.	150.	
Item No. 65. Ein Landacker alda zu Pfalcham Forgaigg.	Forgaigg.	obige.	access. worin	10.	10.	15.	—	—	—	—	—	
				410.	410.	415.						
No. 66. Daselbsten.												
Das Freygut nebst Häusing Hof Forgschill.	Pfleg Mattsee	Michael Zinsinger Bierfuhrer gab 1750.	hauptgut.	300.	300.	300	1.	5.	4.	16.	220.	

Abb. 1 Güterbeschreibung im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 31r; Foto: SLA).

Güterbeschreibung

Das für die Beschreibung der *Gütter und annexa* verwendete Formular besteht aus den folgenden neun Spalten:

1. *Name des Gutes, Hauses, Stucks, Zehend, Gewerbs und dessen Eigenschaften.* Unter Gut wurde in diesem Zusammenhang nicht nur ein Lehen oder ein Hof verstanden, sondern auch einzelne Grundstücke. Unter *Eigenschaft* verstand man die Art bzw. den Rechtstitel aufgrund dessen jemand einen Besitz an Grund und Boden innehatte.
2. *Grundherrschaft.*
3. *Name des Besitzers samt dem Ankunftstitel.* Unter „Ankunftstitel" verstand man die Art und Weise wie jemand in den Besitz einer Liegenschaft kam, z. B. durch Kauf, Übergabe, Tausch oder Schenkung. Die Eintragungen in dieser Rubrik reichen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück.
4. *Hauptgut oder Zulehen.*
5. *Veranlaithungs-Fall bis 1730, bis 1745, von 1770–1776.* Dies ist die Höhe der in den angegebenen Jahren zu entrichtenden Anlaiten[13]. Im Bereich der hofurbarischen Liegenschaften dienten die Weihsteuern als Bemessungsgrundlage[14].
6. *Vieh-Stand (Stuck) Pferd, Rind-Vieh, Klein-Vieh.*
7. *Steuer-Buch folium.*
8. *Steuer-Capital.* Jene jährlichen Steuern, die aufgrund der eigenen Angaben des Steuerpflichtigen über den Ertrag des Gutes entrichtet wurden. Die oftmals gravierenden Unterschiede zu den Abgaben im „Veranlai-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

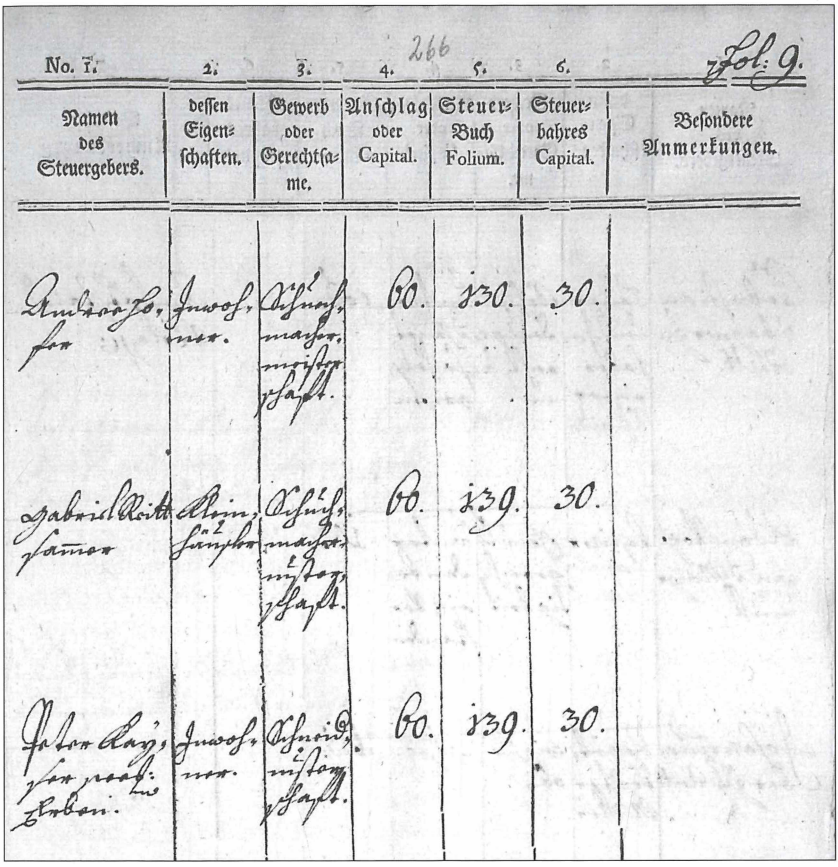

No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7 Fol: 9.

Namen des Steuergebers.	dessen Eigenschaften.	Gewerb oder Gerechtsame.	Anschlag oder Capital.	Steuer-Buch Folium.	Steuerbahres Capital.	Besondere Anmerkungen.
Andree Hofer	Inwohner.	Schuchmachermeisterschaft.	60.	130.	30.	
Gabriel Reitt Sammer	Kleinhäuser	Schuchmachermusterschaft.	60.	139.	30.	
Peter Kayser seel: Erben.	Inwohner.	Schneidmusterschaft.	60.	139.	30.	

Abb. 2 Beschreibung der Real- und Personalgewerbe im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 266r [Ausschnitt]; Foto: SLA).

thungs-Fall" zeigen die Notwendigkeit dieser Gütererhebung als Vorbereitung einer Steuerreform besonders deutlich.

9. *Sonderbare Anmerkungen.* Diese Rubrik diente für zusätzliche Eintragungen zur näheren Beschreibung der finanziellen Lage des Steuerpflichtigen.

Von außerordentlichem wirtschaftsgeschichtlichem Interesse sind die Angaben über den Viehbestand eines Hofes, da diese in den Urbaren nicht vorkommen. Die mit roter Tinte eingetragenen Nummern in der Steuertabelle bilden auch das Ordnungsprinzip der *Peräquationsprotokolle*. Daher entsprechen sie auch den *Peräquations-Nummern* in den Steuerbüchern des Hieronymuskatasters und erleichtern es damit, eine Verbindung zu den vergleichsweise detaillierten Angaben in den *Konzeptbänden* herzustellen.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

No. 1. 2. 3. 4. 306 5. 6. 7. Fol: 3.

Namen des Steuergebers.	dessen Eigenschaften.	Gewerb oder Gerechtsame.	Anschlag oder Capital.	Steuer-Buch Folium.	Steuerbahres Capital.	Besondere Anmerkungen.
Dennakriech-hammerin am Salzlechen	Verehelichte Beurin	—	200	6	100	Zugebrachtes Heurathgut.
Magdalena Wallnerin v. d. Grub.	Schrattebauerntochter.	—	135	7	90	muß v. diesem leben.
Balthasar Lindner in der Haaßgrub.	Besitzer	—	75	7	50	ist das auf diesem gut stypulirt gewesene Vackerl: Erb.
Joseph Lindner, hiebey Besitzers	minderjähriger Sohn.	—	75	7	35	Müllerliches Erb.
			485		275	

Abb. 3 Beschreibung der Vermögenssteuer im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 306r; Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Beschreibung der Real- und Personalgewerbe

Das für die Beschreibung der *Gewerb und gerechtsame* verwendete Formular umfasste die nachfolgend beschriebenen sieben Rubriken. Bedeutsam ist der Umstand, dass hier im Gegensatz zu den *Peräquationsprotokollen* die Real- und Personalgewerbe noch nicht getrennt aufgelistet werden.

1. *Name des Steuergebers.*
2. *dessen Eigenschaften.* Tätigkeit und Beruf des Steuerpflichtigen
3. *Gewerb oder Gerechtsame.* Art des Gewerbes
4. *Anschlag oder Capital.* Tatsächlicher (Verkehrs-)Wert des Gewerbes
5. *Steuer-Buch folium.*
6. *Steuerbahres Capital.* Steuerbemessungsgrundlage (hier 50% des „Anschlags")
7. *Besondere Anmerkungen.* Zusätzliche Eintragungen zur näheren Beschreibung der finanziellen Lage des Steuerpflichtigen.

Bei *Anschlag oder Capital* befindet sich oftmals der Verweis, dass die Steuer für das Gewerbe bereits bei der dazu gehörenden Liegenschaft verzeichnet ist. In diesem Fall fehlt eine genaue Angabe der Steuerhöhe. Mittels der fortlaufenden Folium-Nummer im *Steuer-Buch*, nach der die Beschreibung der *Gütter und annexa* geordnet ist, kann die zum jeweiligen Gewerbe gehörende steuerpflichtige Liegenschaft jedoch rasch identifiziert werden. Die Rubrik *Besondere Anmerkungen* enthält häufig wertvolle regional- und wirtschaftsgeschichtliche Informationen.

Beschreibung der steuerpflichtigen Vermögen

Die Rubriken der Tabelle entsprechen in diesem Fall jenen bei der Beschreibung der Real- und Personalgewerbe.

Von historischem Interesse sind auch hier die Eintragungen unter *Besondere Anmerkungen*, welche die Art und die Herkunft des zu versteuernden Vermögens angeben.

Die „Steuer-Peräquationsprotokolle"

Zur *Steuerausgleichung* (*Steuerperäquation*) wurden Kommissare bestimmt, die ab September 1777 die Gerichte des Erzstifts bereisten. Im Zuge der Durchführung der „Peräquation" wurden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Pflegern Protokolle angelegt, die dann als Grundlage zur Berechnung der tatsächlichen Abgabehöhe dienten[15]. Bereits im Dezember 1777 waren die Erhebungen abgeschlossen und die Kommissare kehrten nach Salzburg zurück, wo eine abschließende Überprüfung der Protokolle stattfand. Die Ermittlung der nötigen Angaben konnten aus dem Grund so rasch durchgeführt werden, weil die *Steuerbeschreibungen*, die im vorangegangenen Jahr angelegt wurden, bereits die wichtigsten Berechnungsgrundlagen enthielten.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Protocoll Nro. I.

Numerus der Steuer-Tabell.	Letzter Anlaitbarer Anschlag.	Ausschlag nach dem Viehstand.	Peræquations-Suma, oder Bestimmung des Real-Vermögen.	Anmerkung.
	fl.	fl.	fl.	
Nro 57.	- 960.	3270.	2115.	Anschlag de ao. 1730.
58.	- 300.	3150.	1905.	Zulehen Nro 60.
59.	- 60			
60.	300			
61.	400			
61½	- 65.	2850.	1695.	
62	- 75			400.
63.				
64.	- 400.	1920.	1167½.	personal Gewerb Nro 64.
65.	- 15.			
66.	- 300.			
67.	- 50.	2250 (20)	~~1307½.~~	
68.	- 15.	365 / 2585 / 1292	1292	
69.	400.			
70.	100.	2220.	1377½.	
71.	- 20.			
72.	- 15.			
73.	- 600	3780.	2215.	personal Gewerb Nro 73.
74.	- 50.			
75	- 300.	1800.	1060.	personal Gewerb Nro 75.
76	- 20.			
77.	- 300.	2160.	1230.	
Latus.	4745		14077¼	

Abb. 4 *Peräquationsprotocoll Nro. I* (Rustikale) im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 357r; Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

387

Protoc. Nro. II.

Numerus der Steuer-Tabell.	Letzter Laudemial, oder Werths-Anschlag.	Peræquations, oder neuer Schätzungs-Anschlag.	Anmerkung.
	fl.	fl.	
No. 207.	200	200	Samt Gartl, und Handltragerey.
208.	100	100	Ohne Gartl: und personal Gewerb.
209	130	130	Ohne Gartl auch real Gewerb.
210	95	100	Samt Gartl.
215 et 216.	150	150	Samt Gartl, Freyorth und personal Gewerb.
222.	100	100	Ohne Gartl nach dem Kauf.
316 et 317.	150	160	Samt Einfang und Grundfleck.
318	120	140	Ohne Gartl also befunden.
319.	60	100	Ohne Gartl und personal Gewerb.
320	100	100	Ohne Gartl also befunden.
329.	180	200	Samt Einfang also befunden.
331.	300	300	Samt einer Wiesen auch personal Gewerb.
350	20	50	Ohne Gartl } also befunden.
355	ohne Anschlag	30	Ohne Gartl } diese 3 Häusl gehören zur
357.	Unterm Hauptgut	40	Ohne Gartl } Tafern No. 349.
375.	100	140	Samt Gartl und 12 personal Gewerb.
Calus	1805	2040	

Abb. 5 *Peräquationsprotocoll Nro. II* (Häuser) im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 387r; Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Protokoll I: *Das rustical Peräquations Protokoll*[16]

Das *Protocoll Nro. I* erfasst die landwirtschaftlichen Güter, wobei die darauf lastenden Schulden bzw. die Abgaben an den Grundherrn für die Berechnung der *Peräquations-Summa* nicht berücksichtigt wurden. Auch für dieses Protokoll wurde ein Vordruck verwendet, der fünf Rubriken umfasste.

1. *Numerus der Steuer-Tabell.* Bezug zur gleichen, fortlaufenden Nummer in der Steuerbeschreibung von 1776.
2. *Letzter Anlaitbarer Anschlag.* Ebenfalls aus der Steuerbeschreibung von 1776.
3. *Ausschlag nach dem Viehstand.* Aufgrund der Angaben in der Steuerbeschreibung von 1776 ermittelten die Kommissare den Wert des Viehbestandes. Erlöse aus dem Verkauf von Grünfutter wurde zum Wert des Viehbestandes dazugerechnet, Kosten für den Ankauf von so genannten *Kuh- und Pferdegräsern* jedoch abgezogen.
4. *Peräquations-Summa oder Bestimmung des Real-Vermögens.* Von den Kommissaren berechneter Wert des Gutes.
5. *Anmerkung.* Diese zusätzlichen Angaben oder Verweise auf andere Protokolle sind von besonderer Bedeutung im Bereich der *Realgewerbe* (Protokoll III) und der *Zulehen* (Protokoll V), da diese noch einmal separat angeführt werden.

Protokoll II: *Das Häuser Peräquations Protokoll*

Das *Protocoll Nro. II* diente zur Ermittlung des „Peräquationsanschlages" für Häuser. Wiederum kam ein Vordruck, diesmal mit nur vier Rubriken, zur Anwendung.

1. *Numerus der Steuer-Tabell.* Bezug zur gleichen, fortlaufenden Nummer in der Steuerbeschreibung von 1776.
2. *Letzter Laudemial- oder Werthsanschlag.* Diese Angabe ist der Steuerbeschreibung von 1776 entnommen und entspricht jenem (Verkehrs-) Wert des Hauses, der zur Berechnung der letzten Anlaite herangezogen wurde.
3. *Peräquations- oder neuer Schätzungs-Anschlag.* Jener Wert des Hauses, der von den Kommissaren bestimmt wurde und der häufig über jenem Wert lag, der zur Berechnung der Anlaite herangezogen wurde.
4. *Anmerkung*: Zusätzliche Angaben oder Verweise auf andere Protokolle.

Protokoll III: *Das real Gewerbs Peräquations Protokoll* (Abb. 6)

Das Protoc. Nro. III, ein Vordruck mit vier Rubriken, diente im Zuge der Steuerperäquation zur Ermittlung der auf Realgewerbe zu entrichtenden Abgaben.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Mattsee. 393

Protoc. Nro. III.

Numerus der Steuer-Tabell, und des Item, woraus dieses Realgewerb erbrochen worden	Letzter Anlait- oder Schätzungs-Anschlag.	Peræquations, oder neuer Schätzungs-Anschlag.	Anmerkung.
	fl.	fl.	
No 11	ohne Anschlag.	250	Hufschmits Gerechtigkeit, so Peter Außerhofer Bstandweiß betreibt mittlmässig
28.	untern Hauß	150	Mauthmülls Gerechtigkeit so Thomann Kraidfuß auf einen Gang zwar exercirt wegen abmanglenden Wasser aber meisten still stehet.
54	untern übrigen	150. ~~200~~	Mauthmülls Gerechtigkeit so Bartlme Härtinger exercirt. 1 Gang mit unbeständigen Wasser
55.	untern übrigen	50. ~~100~~	Walch und und Öllstampf von obigen exercirt auf beyde Gewerber fallen von rustical anhero 200 fl gelegenheit schlecht, gibt überhaupts 51 Kr. Willen Geld.
78.	ohne Anschlag.	300	Würths Gerechtigkeit die Thoman Steckpuchner exercirt und reichet jährlich Willen Geld 37 1/2 Kr. ist die Gelegenheit mittlmässig.
87.	ohne Anschlag.	400	Mauthmüll Gerechtigkeit so Joh: Kollhartinger zu Ramoß auf 2 Gäng exercirt per unbeständiges Wasser also mittlmässig.
Latus	—	1400	

Abb. 6 *Peräquationsprotocoll Nro. III* (Realgewerbe) im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 393r; Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

403

Protoc. Nro. IV.

Numerus der Steuer-Tabell, oder des Item, bey welchen das Gewerb vermischt ware.	Letzte Recognitions-Suma, oder Anschlag.	Dermaliges Steuer-Capital.	Anmerkung.
	fl.	fl.	
No. 64:	—	—	Webermeisterschaftsgerechtigkeit, so Lorenz Pichler exerciret, mittlmässig, Willen gelt. 15. Xr:
73:	—	—	Wagnermeisters-gerechtigkeit, die Georg Oberleutner innen hat, und derzeit nicht exerciret.
75:	—	—	Webermeisterschaftsgerechtsame, so Johann Kraybacher exerciret, ist Mittlmässig, und reicht Willen gelt. 15. Xr
85:	—	—	Webers gerechtigkeit, die Joseph Wallmannsberger betreibet, reicht. 15 Xr Willen gelt.
94:	—	—	Webers-gerechtigkeit, so Michael Kriechhammer betreibet, mittlmässig, gibt. 15. Xr Consens gelt.
95:	—	—	Webers-gerechtigkeit, so Simon Gopferdinger exerciret, mittlmässige gelegenheit, gibt. 15. Xr Consens gelt.

Abb. 7 *Peräquationsprotocoll Nro. IV* (Personalgewerbe) im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 403r; Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

426

Protoc. Nro. V.

Numerus der Steuer-Tabell.	Letzter Anlaits-Anschlag.	Peræquations-Suma nach Maaß der Rustical Tabell.	Anmerkung.
	fl.	fl.	
351.	600	900.	Auf 3 Kinder angeschlagen.
354.	560	900.	Eben auf 3 Kinder angeschlagen.
356.	400	800.	Auf 2 Kinder angeschlagen, samt dem Taferenrecht.
365	Unterm Hauptgut	825.	Als die Hälfte des Hauptguts nach der peræquation, mit Anschlag der 2. Stemmen.
370.	Unterm Hauptg.	590	Als die Hälfte des Hauptguts nach der peræquation.
377.	200.	465.	Als $\frac{1}{3}$ des Hauptguts nach der peræquation.
397.	600.	1380.	Als die Hälfte des Hauptguts nach der peræquation.
402.	380	1037 $\frac{1}{2}$	Als die Hälfte des Hauptguts nach der peræquation.
404.	400	1167 $\frac{1}{2}$	Als die Hälfte des Hauptguts nach der peræquation.
407. et	Unterm Hauptgut	715	Als $\frac{1}{4}$ des Hauptguts nach der peræquation
408.	450.	1430.	Als die Hälfte des Hauptguts nach der peræq.
413.	250	781 $\frac{2}{3}$	Als $\frac{1}{3}$ tl des Hauptguts nach der peræquation.
415.	300	808 $\frac{1}{3}$	Als $\frac{1}{3}$ tl des Hauptguts nach der peræquation.
Latus	4140	11800	

Abb. 8 *Peräquationsprotocoll Nro. V* (Zulehen) im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 426r; Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

1. *Numerus der Steuer-Tabell, und des Item, woraus dieses Realgewerb erbrochen worden.* Bezug zur gleichen, fortlaufenden Nummer in der Beschreibung der Real- und Personalgewerbe von 1776.
2. *Letzter Anlaith- oder Schätzungs-Anschlag.* Da ein Realgewerbe an ein Haus gebunden war ist hier kein eigenständiger Betrag eingetragen.
3. *Peräquations- oder neuer Schätzungs-Anschlag.* Hier sollten die Kommissare den Wert von Grund und Boden bzw. von jenen des Hauses vom Gewerbe getrennt betrachten. Bei den korrigierten Zahlenangaben handelt es sich um jene Werte, die aufgrund von erfolgreichen Einsprüchen reduziert wurden.
4. *Anmerkung.* Zusätzliche Angaben oder Verweise auf andere Protokolle.

Protokoll IV: *Personalgewerbe*[17] (Abb. 7)

Durch die im *Protocoll Nro. IV* vermerkte Auflistung jener Gewerbe, die nicht an ein Haus gebunden waren, gelang 1777 erstmals eine eindeutige Unterscheidung von Real- und Personalgewerbe im Erzstift Salzburg.

Aufgrund der bis dato nicht erfolgten Unterscheidung zum Realgewerbe konnten weder Angaben über bisherige Steuerleistungen (*letzte Recognitions-Summa, oder Anschlag*) noch über deren Bemessungsgrundlage (*dermaliges Steuerkapital*) gemacht werden.

Protokoll V: Zulehen *Peräquations Protokoll*[18] (Abb. 8)

Obwohl die *Zulehen* bereits im Protokoll I *Rusticale* eingetragen sind, werden sie noch einmal eigens aufgelistet.

Gerade bei jenen Besitzeinheiten, die an sich von der Größe her als eigene wirtschaftliche Einheit lebensfähig gewesen wären, kommt dem *Protocoll Nro. V* im Hinblick auf eine etwaige, spätere Teilung besondere Bedeutung zu, war man doch bestrebt zu verhindern, dass bestehende Höfe dem Verfall preisgegeben wurden.

Die „Renner-Protokolle"

Diese fünf *Renner-Protokolle* sind übersichtlich gestaltete Auszüge aus den einzelnen *Steuer-Peräquationsprotokollen*. Sie ermöglichen einen raschen Überblick über die wichtigsten Berechnungsgrundlagen der Abgaben, die von einem Steuerpflichtigen zu entrichten waren. Hier wird auch der *Steuerbetrag auf 1 Termin zu 8 ß od*[er] *1 fl von Hundert*, nämlich 1 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage (*Steuer Kapital nach dem 3tl Ausschlag*) konkret angeführt. Da jährlich zwei Steuertermine fällig waren, nämlich der *Georg Steuer-Erlag*, am 24. April, und der *Martini Steuer- und Rist-Geldserlag*, am 11. November, betrug der Gesamtprozentsatz der jährlichen Besteuerung somit 2 Prozent. Grundsätzlich trat die neue Grundsteuerverfassung mit dem Georgi-Termin des Jahres 1778 in Kraft[19].

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Aus. Des Peraequations Protocoll.	Pflegger nrist Mattsee.	Peraequations Anslag.	Ganzer Kapital nach Abzug des Allodyslag.	Ganzer Ertrag nach Abzug des Allodyslag.
		fl	fl	fl / Pfenn.
Aus. 64 bis 65.	Lorenz Nissler	1167 1/2	389 1/6	3 53 7
66 bis 68.	Mich. Zindlinger	1307 1/2	435 5/6	4 71 7
69 bis 72.	Jos. Halminger	1377 1/2	459 1/6	4 35 7
73 bis 74.	Georg Oberleitner	2215.	738 1/3	7 73 —
75 bis 76.	Jos. Preibisser	1060.	353 1/3	3 37 —
77.	Jos. Haunillar	1230.	410	4 6 —
78 bis 80.	Thomas Angbuch Erben	2015.	671 2/3	6 43 —
81.	Thomas Loidar	1375.	458 1/3	4 35 —
82 bis 83.	Mich. Haunlinger	2350.	783 1/3	7 50 —
84.	Georg Wallmann Erben	1300.	433 1/3	4 20 —
85 et 86.	Jos. Wallmann Erben	925.	308 1/3	3 5 —
87.	Jos. Hoffmeslinger	775	258 1/3	2 35 —
88 et 89.	Franz Anton Wirsbacher	750	250.	2 30 —
90 et 91.	Georg Angbuch Erben	2750	916 2/3	9 10 —
	Status	20597 1/2	6865 5/6	68 39 2

Abb. 9 *Renner über das rustical Peräquations Protokoll* im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 434v; Foto: SLA).

Die Abgabenreduktionen, die aufgrund erfolgreicher Beschwerden gewährt wurden sind jedoch nicht immer konsequent nachgetragen, so dass diese *Renner-Protokolle* immer in Verbindung mit den *Steuerbeschreibungen* und den *Steuer-Peräquationsprotokollen* verwendet werden sollten.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Die Protokolle der Beschwerden der Steuerpflichtigen

Diese Protokolle enthalten die Beschwerden von Abgabepflichtigen gegen die in den *Peräquationsprotokollen* erhobenen Berechnungsgrundlagen für die Festlegung der neuen Steuer. Für das Pfleggericht Mattsee[20] wird dieser letzte Teil der Konzeptbände als *Protokoll über die, von denen Steuer Contribuenten bey dem hochfürstl*[ichen] *Salzb*[urgischen] *Pfleggericht der Herrschaft Mattsee eingelegten Beschwärden* bezeichnet.

Für die ebenfalls in Form einer Tabelle geführten Beschwerdeprotokolle wurde kein Vordruck verwendet, so dass sich hier zwischen den einzelnen Pfleggerichten sowohl in der Benennung der einzelnen Rubriken als auch bei deren Anzahl geringfügige Unterschiede ergeben können, die jedoch am grundsätzlichen Aufbau nichts ändern.

Für das Pfleggericht Mattsee ist folgende Einteilung in sechs Rubriken gegeben:

1. *Nu*[merus] *Prothocolli*. Bezugnahme auf die *Steuer-Peräquationsprotokolle* I–V.
2. *Nu*[merus] *Peräquationis*. Bezugnahme auf die Nummer des jeweiligen Steuerfalles in den *Peräquationsprotokollen*, die wiederum der fortlaufenden, mit roter Tinte eingetragenen Nummer im Steuerbeschreibungsprotokoll entspricht.
3. *Namen des Unterthans und dessen Besitzes*.
4. *Beweggründe zu dessen Beschwärden*. Begründung des Einspruches seitens des Beschwerdeführers.
5. *Gutachten deren Steuer Beamten hierüber*. Stellungnahme der für die *Steuerperäquation* zuständigen Kommissare.
6. *Darauf erfolgend höchst und hoche Resolutiones*. Entscheidung der für die *Superrevision* zuständigen Kommission, deren Kommissare bis Ende 1778 vor Ort Erhebungen durchführten und deren Ergebnisse bis spätestens 21. Jänner 1779 vorlagen[21].

Dieser Abschnitt in den *Konzeptbänden* enthält eine Vielzahl von lokalhistorisch interessanten Details, da sowohl der Beschwerdeführer seine Einwände als auch der zuständige Steuerbeamte sein diesbezügliches Gutachten zu begründen hatte.

DIE STEUERBÜCHER DES HIERONYMUSKATASTERS

Nachdem die Steuer-Superrevision Ende des Jahres 1778 abgeschlossen werden konnte, beauftragte man die Gerichtsbeamten mit der Anlage von Steuerbüchern[22], um die Ergebnisse dauerhaft zu sichern. Zur Beschleunigung diese Arbeit wurden eigene Vordrucke angefertigt. Die Anlage der Steuerbücher erfolgte in doppelter Ausfertigung; ein Exemplar ging zur nochmaligen Prüfung nach Salzburg, wo der Generaleinnehmer der Land-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

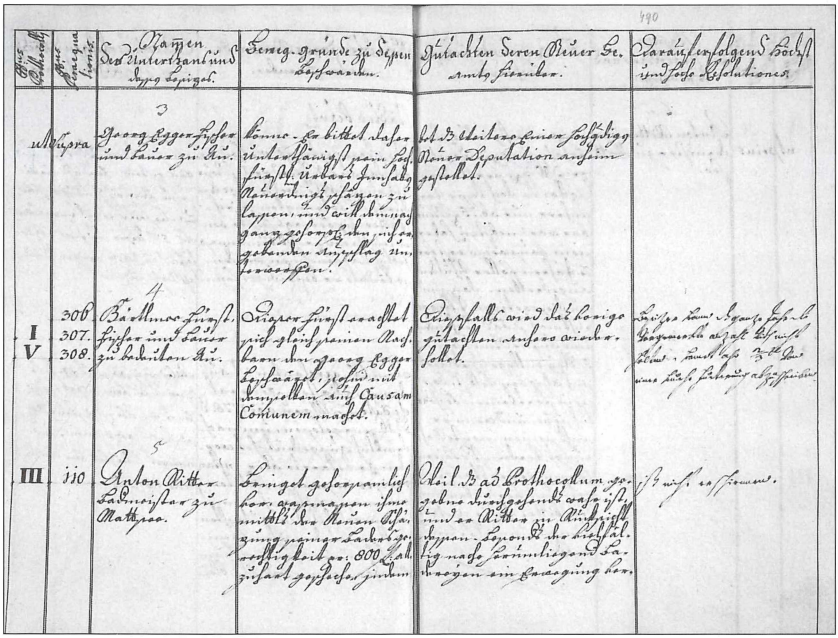

Abb. 10 Protokoll der Beschwerden der Steuerpflichtigen im Pfleggericht Mattsee (SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53. fol. 434v; Foto: SLA).

schaft nach einer abermaligen Prüfung mit seiner Unterschrift die Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorlagen bestätigte. Das zweite Exemplar verblieb beim jeweiligen Gericht und bildete die Grundlage für die zukünftige Steuereinhebung. Der Großteil der Steuerbücher erhielt mit ihrer Ratifizierung am 3. November 1779 die Rechtsgültigkeit. Dies stellt den Abschluss der Maßnahmen zur bislang gründlichsten und weitgehend vollständigen Erhebung aller steuerpflichtigen Objekte im Erzstift Salzburg dar. Im Salzburger Landesarchiv befinden sich heute nur noch die Steuerbücher — insgesamt 80 Bände — jener Gerichte, die nach 1816 bei Salzburg verblieben.

Die Gliederung folgt, wie bei den *Konzeptbänden*, den Pfleggerichten und ihren Unterteilungen. Da die *Steuer-Peräquationsprotokolle* als Grundlage herangezogen wurden, erfolgte die Ordnung der Eintragungen nach den Peräquationsnummern. Gehörten zu einem Gut mehrere steuerpflichtige Grundstücke, so erleichtert dies die Arbeit mit den vorliegenden Steuerbüchern und ermöglicht zudem den raschen Vergleich mit den Eintragungen in den *Konzeptbänden*, deren Einteilung innerhalb der einzelnen Gerichte beibehalten wurde. Auch bei den Steuerbüchern unterscheidet man fünf so genannte „Protokolle“:

Protokoll I. Das Rusticale betr[effend]

Protokoll II. Die Häuser betr[effend]

O.Ö. LANDESMUSEUM BIBLIOTHEK

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Abb. 11 Die drei Bände der Steuerbücher des Hieronymuskatasters für das Pfleggericht Mattsee (Foto: SLA).

Protokoll III. Die Real-Gewerbe betr[effend]
Protokoll IV. Die Personal-Gewerbe betr[effend]
Protokoll V. Die Zulechen betr[effend]

Eine nähere Beschreibung der Inhalte in den Protokollen I–V kann hier entfallen, da sie jenen der *Konzeptbände* entsprechen.

War beim Protokoll I für jede steuerpflichtige Liegenschaft eine Doppelseite reserviert, so ging man bei den übrigen Protokollen davon ab und trug zur Platzersparnis bis zu vier Steuerpflichtige auf einem Doppelblatt ein.

Die Verwendung von Vordrucken ermöglichte es relativ einfach, Nachträge zur Aktualisierung, beispielsweise bei Besitzerwechsel, einzutragen. Ebenfalls eingetragen wurden die verschiedenen Besitzer ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, so dass, im Unterschied zu den *Konzeptbänden*, die nur den Ist-Zustand bei ihrer Entstehung widerspiegeln, alle Besitz-Veränderungen im Zeitraum zwischen ca. 1750 und 1810 in den Steuerbüchern vermerkt sind[23]. Besonders späte Nachträge stammen aus dem Bereich der erstmals unterschiedenen Real- und Personalgewerbe. Hier dienten die Steuerbücher des Hieronymuskatasters lange über das Ende des selbstständigen, geistlichen Erzstiftes Salzburg hinaus als wichtige Grundlage für die Erfas-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

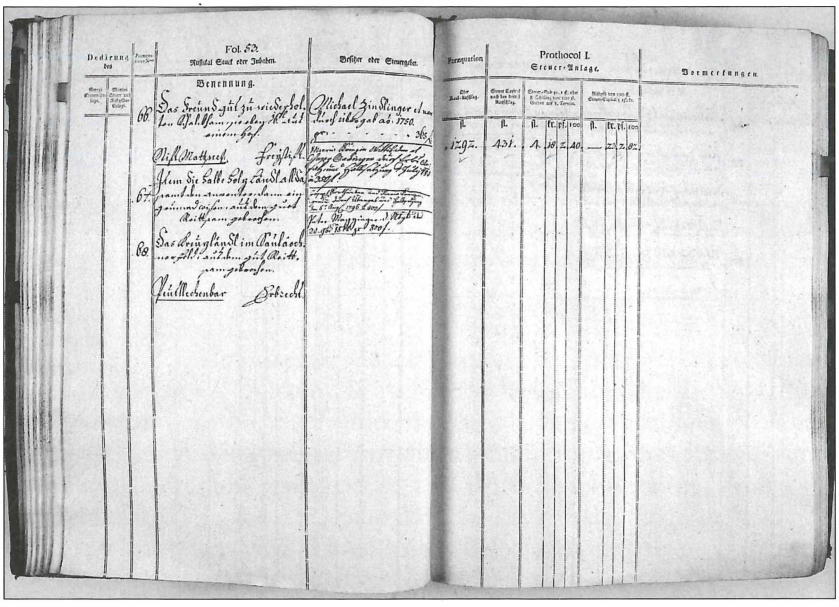

Abb. 12 Doppelseite Protokoll I (*Rustikale*) des Hieronymuskatasters für das Pfleggericht Mattsee (SLA, Hieronymuskataster Mattsee, Bd. 1, fol. 53; Foto: SLA).

sung der Steuerpflichtigen bzw. bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Rechtsgrundlage beim Nachweis des „Charakters" eines Gewerbes (Abb. 13).

Grundsätzlich beinhalten die Eintragungen in den einzelnen Rubriken viel weniger Angaben über die steuerpflichtige Liegenschaft bzw. die Person, die ein Gewerbe zu versteuern hatte als die *Konzeptbände* — ein Umstand, der den historischen Quellenwert der Steuerbücher schmälert.

Im Allgemeinen erwies sich die Steuerreform, die unter dem letzten Salzburger Erzbischof durchgeführt wurde, schon im ersten Jahr von der Einnahmenseite betrachtet als recht positiv, denn von 1777 auf 1778 konnten die Einnahmen aus der Rustikalsteuer um knapp 30 Prozent gesteigert werden[24]. Bezüglich der angestrebten Steuergerechtigkeit gab es auch weiterhin teils beträchtliche Unterschiede. Dies, obwohl vor allem durch die Berücksichtigung der äußeren Umstände, in denen sich das Steuerobjekt bzw. das Steuersubjekt gerade befand, sowie die fehlende Abzugsmöglichkeit der Schulden ein höherer Grad an Gleichmäßigkeit der Besteuerung erreicht werden konnte.

Die politischen Umwälzungen in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts brachten dem Erzstift Salzburg rasch wechselnde Herrschaftsverhältnisse. Den jeweiligen Machthabern blieb entweder zu wenig Zeit, um geplante Reformen umzusetzen, oder sie waren nur bestrebt, in kurzer Zeit möglichst hohe Zahlungen aus der Bevölkerung herauszupres-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

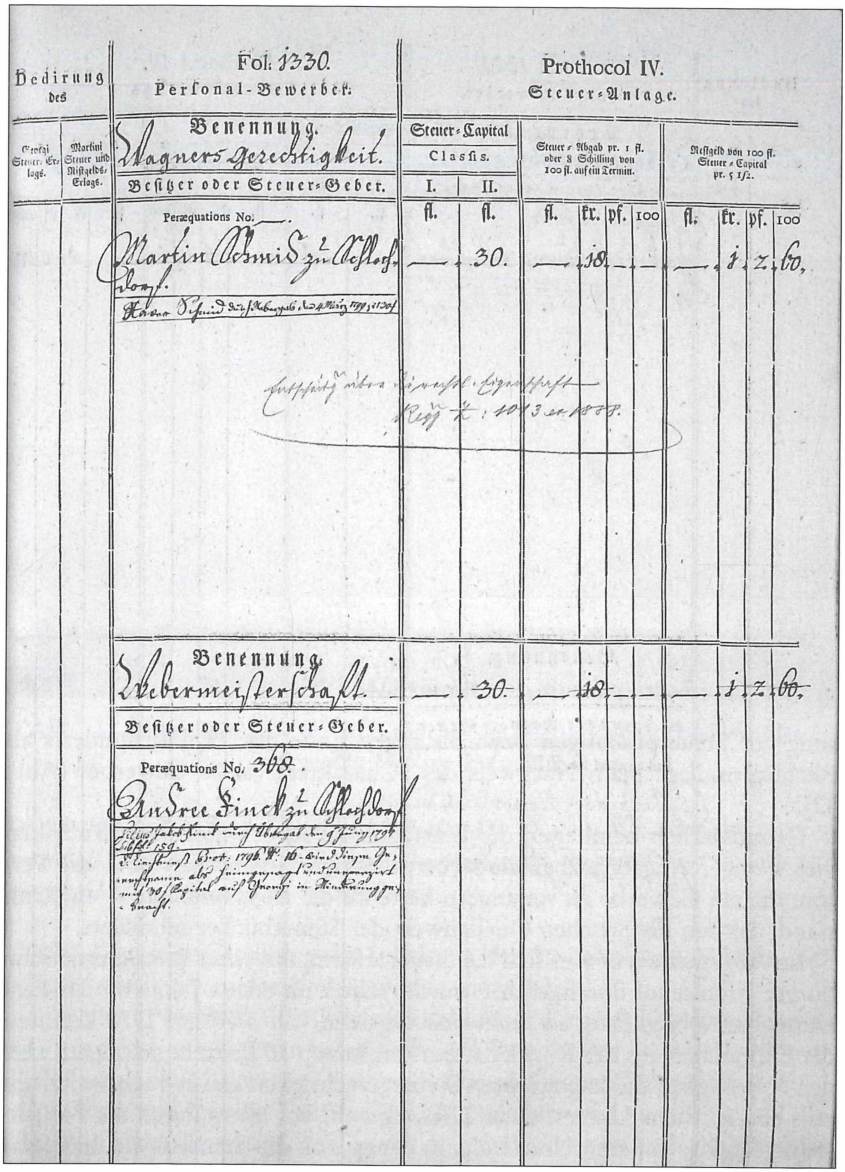

Bedirung des

Fol. 1330.
Personal-Bewerber.

Prothocol IV.
Steuer-Anlage.

Benennung.
Wagners Gerechtigkeit.

Besitzer oder Steuer-Geber.

Peræquations No. —

Martin Schmid zu Schlochdorf.

Steuer-Capital Classis. I. fl. — II. fl. 30.

Steuer-Abgab pr. 1 fl. oder 8 Schilling von 100 fl. auf ein Termin. fl. — kr. 18 pf. — 100 —

Restgeld von 100 fl. Steuer-Capital pr. 5 1/2. fl. — kr. 1 pf. 2 100 60.

Benennung.
Webermeisterschaft.

Besitzer oder Steuer-Geber.

Peræquations No. 368.

Andree Finck zu Schlochdorf

Steuer-Capital I. fl. — II. fl. 30. — Steuer-Abgab pr. 1 fl. oder 8 Schilling von 100 fl. auf ein Termin. fl. — kr. 18 pf. — 100 — Restgeld von 100 fl. Steuer-Capital pr. 5 1/2. fl. — kr. 1 pf. 2 100 60.

Abb. 13 Seite aus Protokoll IV (*Personal-Gewerbe*) des Hieronymuskatasters für das Pfleggericht Mattsee mit einem Verweis auf die Landesregierungsakten aus dem Jahr 1888 (SLA, Hieronymuskataster Mattsee, Bd. 3, fol. 1330; Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

sen — für eine geordnete, langfristige Steuerpolitik bestand kein Interesse. Erst die Konsolidierung der politischen Verhältnisse nach 1816, als Salzburg, vorerst noch als Kreis des *Erzherzogtum Österreich ob der Enns*, endgültig ein Teil der Habsburgermonarchie wurde, schuf die Voraussetzung, um das Steuerwesen grundlegend zu reformieren.

Der Franciszäische Kataster

Mit allerhöchstem Patent vom 23. Dezember 1817 wurde von Kaiser Franz I. die Erstellung eines neuen Steuerkatasters angeordnet. Dieses „Grundsteuerpatent" bildete die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines *stabilen Katasters*, nach seinem Initiator auch *Franciszäischer Kataster* genannt[25]. Zweck der Steuerreform war die Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems für die italienischen und deutschen Provinzen, wobei die angestrebte größere Steuergerechtigkeit zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität führen sollte. Bemerkenswert ist der Umstand, dass nun neben landwirtschaftlichen Flächen auch Gebäude der Grundsteuer unterworfen waren[26].

Eine wichtige Grundlage für den neuen Kataster sollte eine verbesserte, nunmehr auf Triangulierung beruhende Landesaufnahme darstellen, mit der bereits 1806 begonnen wurde, denn in diesem Jahr erfolgte im Verband des *Generalquartiermeisterstabes* die Aufstellung eines „astronomisch-trigonometrischen Departements"[27]. Die oberste Leitung aller Arbeiten im Zuge der Erstellung des *stabilen Katasters* lag bei der *Grundsteuer-Regulierungs-Hofkommission*, die eigentlich bereits 1808 eingerichtet worden war, jedoch aufgrund der Kriegszeiten ihre Tätigkeit nicht aufnehmen konnte[28]. 1827 erfolgte die Auflösung dieser selbstständigen Hofkommission, deren Agenden nunmehr der *Vereinigten Hofkanzlei* übertragen wurden[29]. Das für die Triangulierungsarbeiten benötigte qualifizierte Personal sollte vornehmlich aus den Reihen des Militärs kommen. Insgesamt wurden bei den Vermessungsarbeiten, die von 1806 bis 1869 dauerten[30], auf einem Gebiet von 300.082 km² nicht weniger als 49 Millionen Parzellen in den 30.974 Katastral-Gemeinden erfasst. Der Maßstab der Katastralmappen orientierte sich wieder am *einfachen Militärmaßstab* und betrug grundsätzlich 1:2880, für größere Städte 1:1440. In besonderen Fällen erfolgte auch die Anfertigung von Blättern im Maßstab 1:5760 bzw. 1:720[31].

Die Arbeiten für die Anfertigung des Katasters sollten aus organisatorischen Gründen nicht im ganzen Reich gleichzeitig durchgeführt werden, sondern länderweise stattfinden. Zu diesem Zweck wurde in jeder Provinzhauptstadt, für Salzburg also in Linz, eine *Grundsteuer-Regulierungs-Provinzial-Kommission* unter der Führung eines Präsidenten aufgestellt. *Mappierungs-Inspektoren* koordinierten und beaufsichtigten die Detailaufnahmen durch die Geometer und ihre Hilfskräfte vor Ort. Im März 1824 kam

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

es im *Erzherzogtum Österreich ob der Enns* für die Anlegung des *stabilen Katasters* zur Aufstellung einer *Provinz-Kommission*, die für Salzburg in dieser Angelegenheit einen *Kreis-Kommissär* einsetzte, der die nötigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aufnahme- und Vermessungsarbeiten zu schaffen hatte[32]. Mit *Circulare* vom 26. Mai 1828 erfolgte dann die Verlautbarung des Erlasses der oberösterreichischen Landesregierung, wonach die Arbeiten zur Erstellung des *stabilen Katasters* zu beginnen hatten[33]. Die zu bildenden Steuer- bzw. Katastralgemeinden, deren Grenzen gemeinsam mit Vertretern der örtlichen Pfleggerichte festgelegt wurden, sollten sich an den bestehenden *politischen Ortschaften* orientieren, und eine Fläche von 500 bis 1500 Joch umfassen. Um die erwähnte Mindestgröße zu erreichen, war die Zusammenlegung von Ortschaften vorgesehen, es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass *die Gestalt der entstehenden Steuergemeinden nicht unförmig werde, und daß die zusammengezogenen Gemeinde-Körper nicht zu groß werden.* Insgesamt erfolgte die Bildung von 368 Katastralgemeinden[34].

Die Gemeinden waren dazu verpflichtet, den Geometern, die mit den lokalen Gegebenheiten nicht vertraut waren, einen so genannten *Indikator* zur Seite zu stellen, der über die örtlichen Verhältnisse Bescheid wusste. Er hatte Auskunft zu geben über die Gemeinde- und Grundstücksgrenzen, über die Kulturgattungen sowie über Besitzverhältnisse und die Namen der Grundstückseigentümer[35]. Die Grundstücke sollten von ihren Eigentümern bereits vor Eintreffen der Vermessungsorgane gekennzeichnet werden, zum Beispiel durch Strohbüsche an Bäumen, Pflöcke, Steine oder andere gut sichtbare Merkmale — ausdrücklich verboten wurde zu diesem Zweck jedoch das Absägen der Äste von Obstbäumen. Nach Abschluss der Aufnahme- und Vermessungsarbeiten war die Richtigkeit der Angaben durch einen Vertreter der Gemeinde mit Unterschrift und Gemeindesiegel zu bestätigen[36]. Die recht aufwendigen Arbeiten nahmen im heutigen Bundesland Salzburg mehr als eineinhalb Jahrzehnte in Anspruch, und erst 1845 trat hier der *stabile Kataster* in Kraft[37].

Oftmals traten Verständigungsprobleme zwischen den lokalen *Indikatoren* und den Geometern auf, vor allem dann, wenn das Vermessungspersonal aus den nicht deutschsprachigen Gebieten der Monarchie stammte. Die Folge davon waren nicht korrekte Angaben von Flur- und Vulgo-Namen oder der rechtlichen Stellung von Ortschaften — Goldegg und Rauris wurden beispielsweise als Marktorte eingestuft[38]. Da jene *Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützt werden* konnten[39], also keine Erträge bzw. Einnahmen brachten, von der Grundsteuer befreit waren, wurden oftmals Denkmäler oder Brunnen in den Katastralmappen nicht eingezeichnet. Daher kann aus dem Umstand, dass ein derartiges Bauwerk im Franciszäischen Kataster fehlt, nicht darauf geschlossen werden, dass dieses zum Zeitpunkt der Triangulierung noch nicht existierte.

Für jede Katastralgemeinde entstanden im Zuge der Aufnahme eine Reihe von Protokollen und Verzeichnissen — das so genannte *Schriftoperat* des

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Fraciszäischen Katasters. Seine wichtigsten Teile werden im Folgenden am Beispiel Mattsee, wo die Erhebungen ab dem Jahre 1830 stattfanden, kurz vorgestellt. Die verschiedenen Ausführungen der Katastralmappen werden unter dem Begriff *Mappenoperat* zusammengefasst[40].

DAS „SCHRIFTOPERAT" DES FRANCISZÄISCHEN KATASTERS

Grenzbeschreibung der Gemeinde[41]

Hier wurde die Lage der einzelnen Grenzzeichen gegenüber den Nachbarorten festgelegt und somit die Ausdehnung der Katastralgemeinde genau definiert. Dies war eine unbedingt notwendige Voraussetzung zur Anlage des neuen Katasters und erfolgte in Mattsee beispielsweise schon im Jahr 1830, also rund zwei Jahre vor der Anlage des *Schätzungsoperates*.

Alphabetisches Verzeichnis der Grundbesitzer[42]

Diese Auflistung der einzelnen Grundbesitzer mit ihnen gehörenden Parzellen bietet einen guten Überblick über die Besitzverhältnisse und wurde, wie die Grenzbeschreibung, als Voraussetzung für die Schätzungen im Zuge der Erstellung des Katasters angelegt.

Grundparzellenprotokoll (Abb. 14)

Dieses arithmetisch geordnete Verzeichnis aller Grundparzellen in einer Katastralgemeinde enthält neben Angaben zum Grundbesitzer (Hausnummer, Vor- und Zuname, Stand, Wohnort) und zur jeweiligen Parzelle (Name des Riedes, Parzellennummer, gesetzliche Eigenschaft, Kulturgattung, Flächeninhalt, Bonitätsklasse, Reinertrag) auch einen Verweis auf das jeweilige Blatt der *Katastralmappe* — ein Umstand der das Auffinden eines Grundstückes sehr vereinfacht.

Bauparzellenprotokoll (Abb. 15)

Der Aufbau des Bauparzellenprotokolls ist analog zum Grundparzellenprotokoll, nur fehlt in der Regel ein Verweis auf das betreffende Blatt der „Feldmappe". Von besonderer Bedeutung sind auch die Eintragungen der Hauseigentümer, da hier Jahrzehnte vor der Anlegung der Grundbücher eine weitgehend eindeutige Zuordnung des Besitzers möglich ist. Beispielsweise zeigt sich in Mattsee, dass die Stiftskirche im Eigentum des im Ort gelegenen Kollegiatstiftes war bzw. ist, die damalige Pfarrkirche (heute Friedhofskirche) jedoch der Gemeinde gehörte.

In einem eigenen Verzeichnis wurden die Einsprüche gegen die Ergebnisse der Vermessungen und Erhebungen, die ins Grundparzellen- und Bauparzellenprotokoll eingetragen worden waren, aufgeführt[43]. In Mattsee betraf dies ausschließlich Anträge um *Nachmessungen* einzelner Parzellen, die dann vor Ort im Zuge einer *Lokaluntersuchung* durchzuführen waren.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

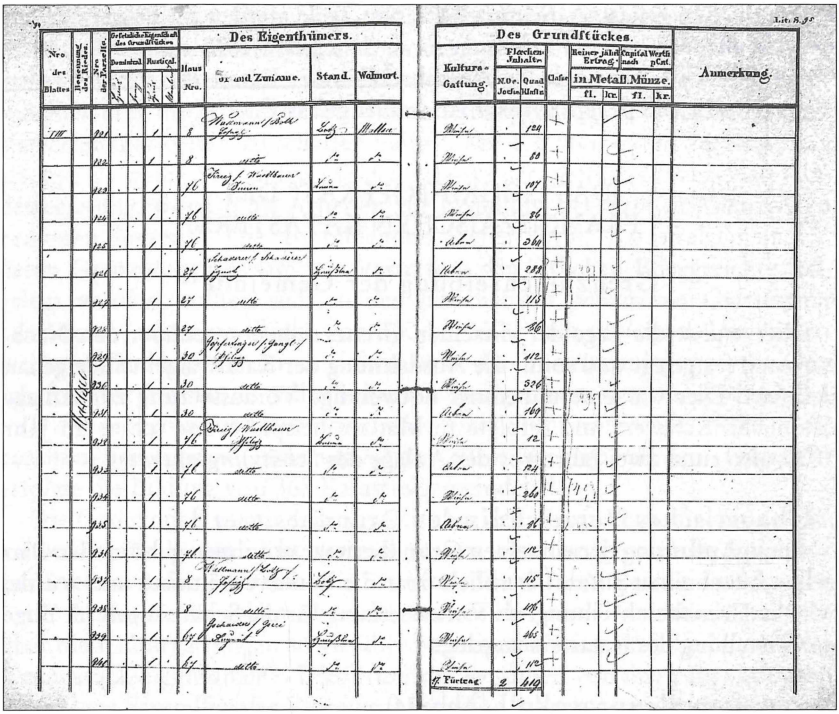

Abb. 14 Doppelblatt (S. 94/95) des Grundparzellenprotokolls der Gemeinde Mattsee (SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 526; Foto: SLA).

Schätzungsoperat[44]

Dieser umfangreichste Teil des *Schriftoperates* besteht aus mehreren Teilen. Ein zentraler Bestandteil ist das *Classierungsprotokoll*, das in mehreren, inhaltsgleichen Versionen vorliegt. In ihm wurde als Folge der Erhebungen vor Ort die Zuordnung der Parzellen zu den verschiedenen Bonitätsklassen vermerkt. Gemäß dieser Klassifizierung, die sich nach dem Ertrag eines Grundstückes richtete, erfolgte dann die Berechnung der Höhe der Grundsteuer bzw. die Einreihung in eine Steuerklasse.

Von wirtschaftsgeschichtlich besonderer Bedeutung ist jener Fragebogen, der im Zuge der Vorerhebungen für die Grundertrags-Schätzung an die Gemeinde versandt wurde. Auf 81 Seiten wurden in diesem Vordruck mittels teilweise recht detaillierter Fragen die Situation der Landwirtschaft und ihre Ertragslage erhoben. Ein eigener Abschnitt widmete sich beispielsweise der Forstwirtschaft, und in diesem waren auch die Baumarten anzugeben, die in den Wäldern der Gemeinde wirtschaftlich relevant waren — Beispiel Mattsee: *Die Wälder bestehen aus Tannen, Fichten und Buchen gemischt.*[45] Weitere Angaben waren unter anderem über Transportmittel und Zugtiere, zur Weide- und Feldwirtschaft, zu den Nutzviehrassen oder über die grundsätzliche wirtschaftliche Situation der Gemeinde zu machen. Die Mitglieder

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

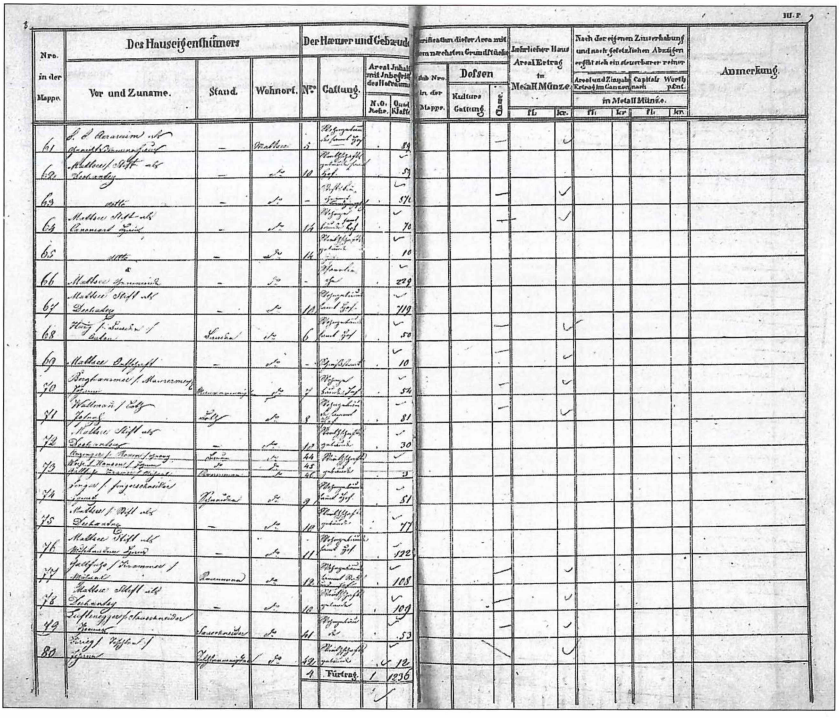

Abb. 15 Doppelblatt (S. 8/9) des Bauparzellenprotokolls der Gemeinde Mattsee (SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 526; Foto: SLA).

eines eigens zu wählenden Ausschusses, der *aus Gliedern aus allen Theilen der Steuergemeinde zusammengesetzt* werden musste, hatten den Fragebogen zu datieren (*Mattsee, 31. März 1832*) und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Weiter beinhaltet dieser Teil des *Schriftoperates* das *Einvernehmungs-Protokoll*, das vor Ort im Zuge der Erhebung des Ertrages von Grundparzellen angelegt wurde.

Eine Zweitschrift des Grundparzellenprotokolls und des Bauparzellenprotokolls sowie einige weitere Hilfsverzeichnisse von geringem Umfang ergänzen das *Schätzungsoperat*.

Auch gegen die Ergebnisse der Schätzungen des Ertrages der Parzellen konnte Einspruch geltend gemacht werden, die im gegenständlichen Fall in den *Reclamations-Verhandlungen über den Catastral-Act der Steuergemeinde Mattsee* beiliegen und teilweise recht umfangreiche Protokolle der neuerlichen Bewertung von Grundstücken enthalten.

Berechnungsprotokoll

Im Zuge der Triangulierungsarbeiten für die Anlegung der Katastermappen entstanden diese *Berechnungsprotokolle*[46], in die als Ergebnis die Flä-

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

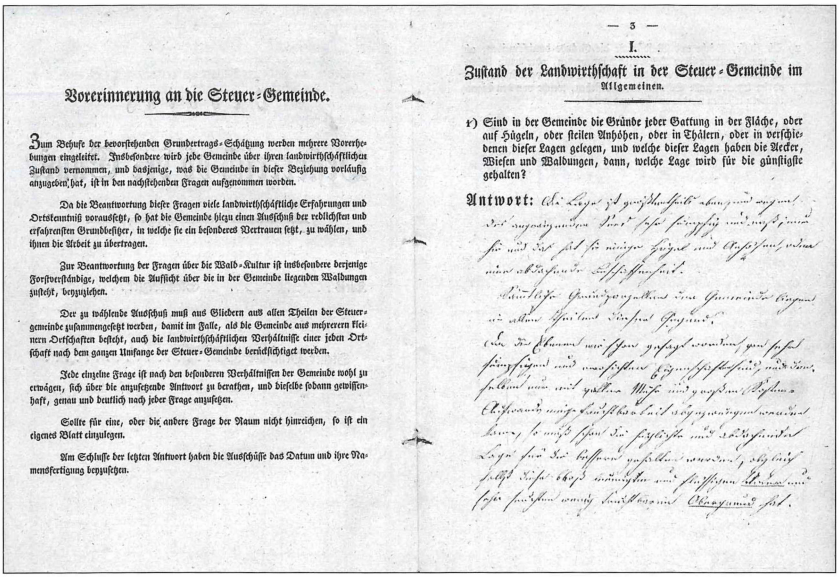

Vorerinnerung an die Steuer-Gemeinde.

Zum Behufe der bevorstehenden Grundertrags-Schätzung werden mehrere Vorerhebungen eingeleitet. Insbesondere wird jede Gemeinde über ihren landwirthschaftlichen Zustand vernommen, und dasjenige, was die Gemeinde in dieser Beziehung vorläufig anzugeben hat, ist in den nachstehenden Fragen aufgenommen worden.

Da die Beantwortung dieser Fragen viele landwirthschaftliche Erfahrungen und Ortskenntniß voraussetzt, so hat die Gemeinde hiezu einen Ausschuß der redlichsten und erfahrensten Grundbesitzer, in welche sie ein besonderes Vertrauen setzt, zu wählen, und ihnen die Arbeit zu übertragen.

Zur Beantwortung der Fragen über die Wald-Kultur ist insbesondere derjenige Forstverständige, welchem die Aufsicht über die in der Gemeinde liegenden Waldungen zusteht, beizuziehen.

Der zu wählende Ausschuß muß aus Gliedern aus allen Theilen der Steuergemeinde zusammengesetzt werden, damit im Falle, als die Gemeinde aus mehrerern kleinern Ortschaften besteht, auch die landwirthschaftlichen Verhältnisse einer jeden Ortschaft nach dem ganzen Umfange der Steuer-Gemeinde berücksichtiget werden.

Jede einzelne Frage ist nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde wohl zu erwägen, sich über die anzusetzende Antwort zu berathen, und dieselbe sodann gewissenhaft, genau und deutlich nach jeder Frage anzusetzen.

Sollte für eine, oder die andere Frage der Raum nicht hinreichen, so ist ein eigenes Blatt einzulegen.

Am Schlusse der letzten Antwort haben die Ausschüsse das Datum und ihre Namensfertigung beizusetzen.

— 3 —

I.

Zustand der Landwirthschaft in der Steuer-Gemeinde im Allgemeinen.

1) Sind in der Gemeinde die Gründe jeder Gattung in der Fläche, oder auf Hügeln, oder steilen Anhöhen, oder in Thälern, oder in verschiedenen dieser Lagen gelegen, und welche dieser Lagen haben die Aecker, Wiesen und Waldungen, dann, welche Lage wird für die günstigste gehalten?

Antwort:

Abbildung 16 Doppelblatt (S. 2/3) des Fragebogens (1832) über den *landwirtschaftlichen Zustand* der Gemeinde Mattsee (SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 527; Foto: SLA).

chenangaben der einzelnen Parzellen eingetragen wurden. Der historische Quellenwert dieser Protokolle — ausschließlich Zahlen — ist eher als gering zu bewerten.

DAS „MAPPENOPERAT“ DES FRANCISZÄISCHEN KATASTERS

Für die Herstellung der *Katastralmappen* des neuen „stabilen Katasters“ kam die damals noch relativ neue Technik der Lithografie zum Einsatz. Diese gedruckten Exemplare wurden dann noch händisch mit Aquarellfarben koloriert.

Die einheitliche Legende für die verschiedenen Ausführungen der Mappen erleichterte die Verwendung, deren Verbreitung nunmehr, ganz im Gegensatz zum *Josephinischen Kataster*, gefördert wurde. Ein Exemplar der für eine Region gültigen *Katastralmappe* erhielten das jeweils zuständige ständische Kollegium, das betreffende Kreisamt und jede Steuerbezirks-Obrigkeit. Ebenso bekamen die Steuergemeinden unentgeltliche Pflichtexemplare. Gegen Kostenersatz konnten auch die Grundbesitzer ein Exemplar über jene Gemeinde(n) erhalten, in der ihnen Grundparzellen gehörten[47].

Insgesamt enthält das *Mappenoperat* folgende drei kartografische Darstellungen der Triangulierungsergebnisse in den einzelnen Katastralgemeinden:

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

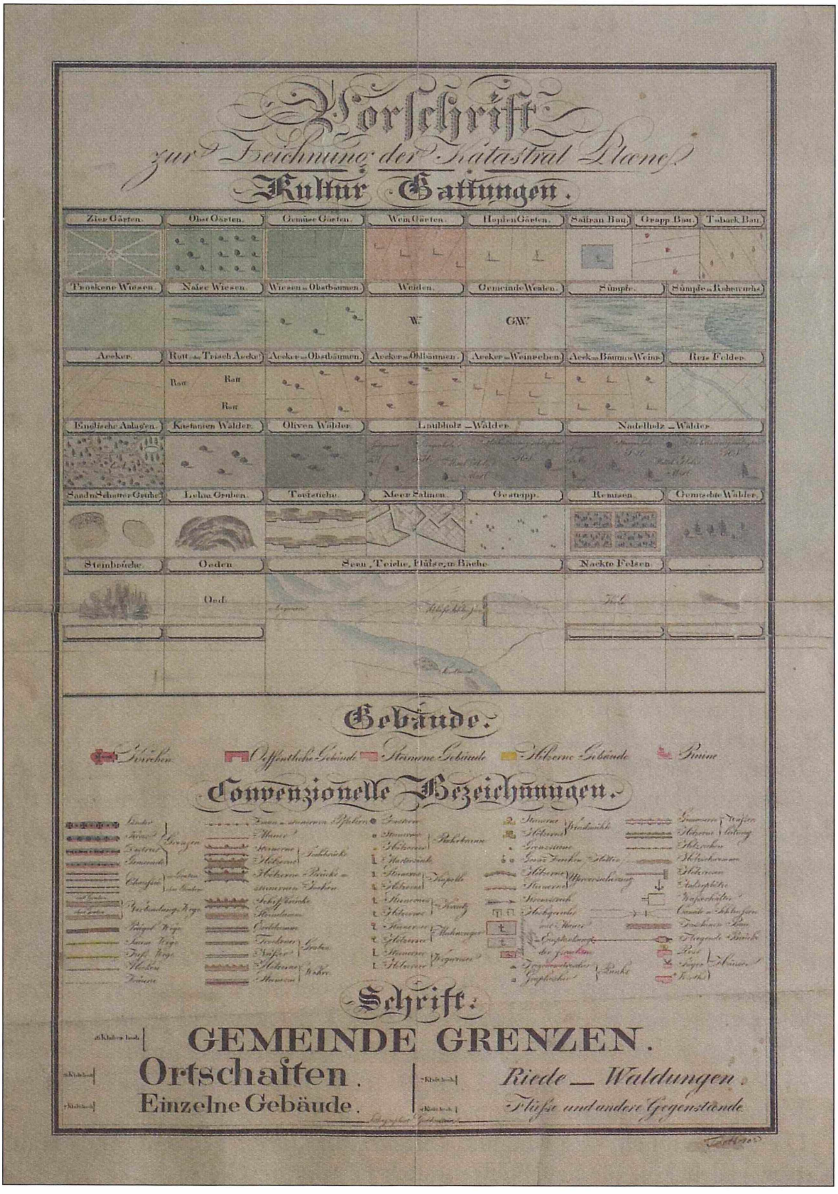

Abb. 17 Legende der Katastralmappen des Franciszäischen Katasters (Orginal im OÖLA; Reproduktion im SLA: AV-Archiv V. 33; Foto: OÖLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

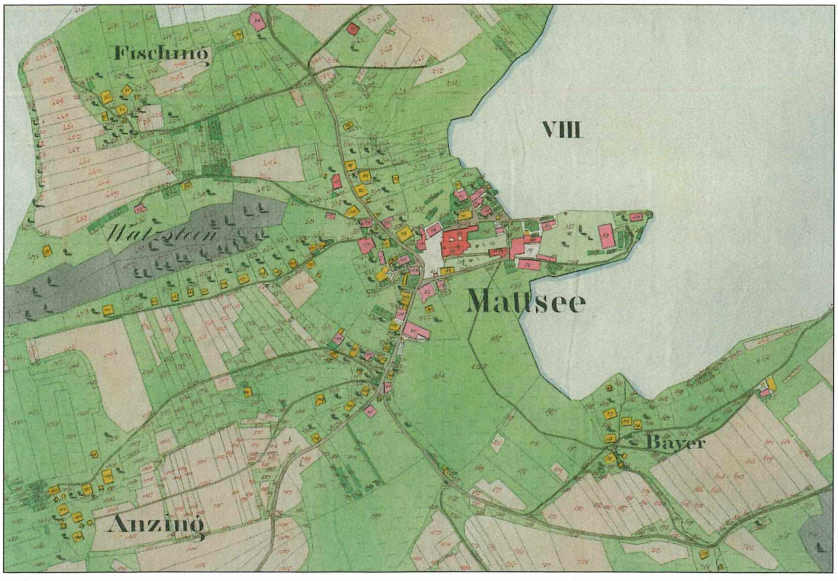

Abb. 18 Blatt VIII der Urmappe (Ausschnitt) des Franciszäischen Katasters für die Katastralgemeinde Mattse (SLA, Urmappen des Franciszäischen Katasters; Foto: SLA).

Originalmappe (Urmappe)

Diese Ausführung der *Katastralmappen* stellt ausschließlich die Ergebnisse der Erhebungen und Vermessungen im Zuge der Triangulierungen für den „Franciszäischen Kataster" dar, da hier keine Veränderungen als Folge der Evidenzhaltung mehr eingetragen wurden.

Evidenzhaltungsmappe

In einen eigenen Satz von Drucken der *Urmappen* wurden alle Veränderungen eingezeichnet. Diese Mappe wurde durch Neudrucke ersetzt, sobald die große Anzahl von Eintragungen die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu sehr beeinträchtigte.

Feldmappen (Induktionsmappen)

Die Feldmappen, ursprünglich *Induktionsmappen* genannt, waren auf Karton gedruckte, für den Feldgebrauch bestimmte Gleichstücke der *Evidenzhaltungsmappen*. Auch hier wurden von Zeit zu Zeit die durch Ergänzungen und Korrekturen sehr unübersichtlich oder durch den oftmaligen Gebrauch sehr verschmutzten Exemplare durch Neudrucke ersetzt.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

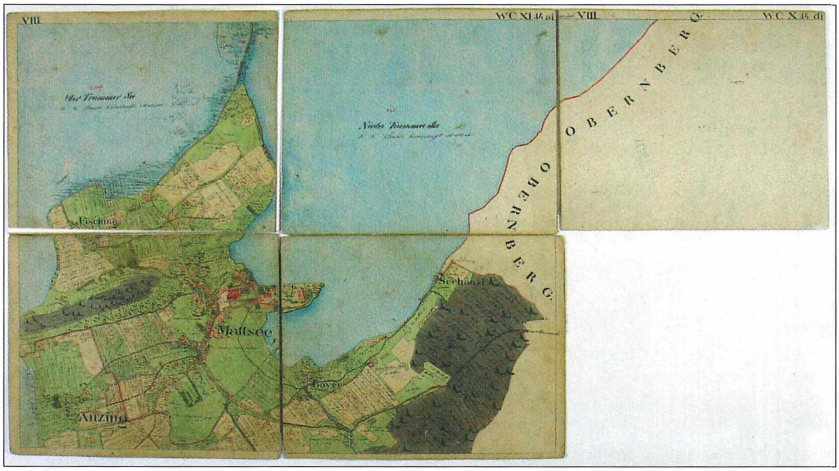

Abb. 19 Blatt VIII der Feldmappen des Franciszäischen Katasters für die Katastralgemeinde Mattse (SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 525; Foto: SLA).

DER FRANCISZÄISCHE KATASTER IM SALZBURGER LANDESARCHIV

Das Salzburger Landesarchiv verfügt über einen vollständigen Satz aller *Urmappen* des Franciszäischen Katasters für das Land Salzburg. Zusätzlich werden in insgesamt 1006 Archivkartons die *Schriftoperate* und die dazu gehörenden *Feldmappen* für dieses Bundesland aufbewahrt. In der Regel liegen diesen Mappen auch neuere Katastralmappen bei, auf denen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts die Veränderungen nachgetragen wurden.

Im Rahmen der Sicherheitsverfilmung wurden von den *Urmappen* Kleinbild-Farbdias hergestellt. Um diese möglichst zu schonen, erfolgte deren Reproduktion auf so genannte *Diazzo-Karten*[48]. Dies sind Farbpositive, die als Arbeitskopien den Archivbenützern zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können auch die *Feldmappen* und die dazu gehörenden *Schriftoperate* im Original im Salzburger Landesarchiv eingesehen werden.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Abb. 20 Die Sammlung der „Feldmappen“ und „Schriftoperate“ des Franciszäischen Katasters im Salzburger Landesarchiv (Foto: SLA).

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Anmerkungen

1 Definition nach: *Fritz Koller*, Das Salzburger Landesarchiv (Salzburg 1987) (= Schriftenreihe des Salzburger Landesarchivs Nr. 4), S. 172.

2 *Josef Zeger*, Triangulierung für Katasterzwecke, in: Die historische Entwicklung der staatlichen Vermessungsarbeiten (Grundlagenvermessungen) in Österreich, Bd. 2 (Wien 1993), S. 7 ff.

3 Ebda., S. 18 ff.

4 *Oskar Regele*, Beiträge zur Geschichte der staatlichen Landesaufnahme und Kartographie in Österreich bis zum Jahre 1918 (Wien 1955), S. 19.

5 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Hg.), Die Entwicklung der amtlichen Kartographie in Österreich seit 1764 (Wien o. J.), S. III/IV.

6 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Hg.), Die amtliche Kartographie Österreichs (Wien 1970), S. 12/13.

7 *Johann Rupert Katschthaler*, Die Steuerreform des Erzbischofes Hieronymus Colloredo (1772 bis 1803) im Erzstift Salzburg. Phil. Diss. Univ. Innsbruck (1958), S. 63.

8 Zur Entstehung des Hieronymuskatasters vgl.: ebda., S. 69 ff.

9 Ebda., S. 72 ff.

10 Im „Repertorium des Bestandes der Speicher 1A–2B" werden diese Bände als „Güterbeschreibungen für Hieronymuskataster" bezeichnet.

11 Im Repertorium 11-02 „Hieronymuskataster" werden die Gerichte und ihre Unterteilungen detailliert aufgeführt. Dies ermöglicht einen raschen Überblick über die einzelnen Einheiten und ihre recht unterschiedlich benannten Untergliederungen.

12 Auf die vor der Steuerbeschreibung beigebundenen amtlichen Schriftstücke, die zur Durchführung der Erhebungen bzw. der Tätigkeit der Kommissare nötig waren, wird hier nicht näher eingegangen.

13 Bei Besitzerwechsel sind 5% des Wertes eines Gutes an den Grundherrn an Abgaben zu entrichten.

14 Beim Amtsantritt eines neuen Erzbischofs sind 2,5% des Wertes eines Gutes an Abgaben zu entrichten.

15 Eine genaue Darstellung der Berechnungsgrundlage für die Peräquation würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen. In diesem Zusammenhang sei abermals auf die recht detaillierte Dissertation des nachmaligen Landeshauptmannes von Salzburg, Dr. Johann Katschthaler, verwiesen (wie Anm. 7), S. 127–135.

16 *Katschthaler,* Steuerreform (wie Anm. 7), S. 136.

17 Dieses Protokoll wird im diesbezüglichen „Renner" nur als *Peräquations Protokoll IV* bezeichnet.

18 Unter „Zulehen" versteht man ein zu einem Hof gehörendes weiteres Anwesen mit Grundstücken, das jedoch vom Inhaber des Hofes nicht bewohnt wird. Diese Situation kann beispielsweise durch die Heirat zweier Hoferben entstehen.

19 *Katschthaler,* Steuerreform (wie Anm. 7), S. 209.

20 SLA, Konzeptbände für den Hieronymuskataster, Bd. 53, fol. 488^{r}–542^{r}.

21 *Katschthaler,* Steuerreform (wie Anm. 7), S. 235–237.

22 Zu den Steuerbüchern des Hieronymuskatasters vgl.: ebda., S. 238 f.

23 *Koller,* Salzburger Landesarchiv (wie Anm. 1), S. 172.

24 Einnahmen aus der Rustikalsteuer: 1777: 186.727 Gulden, 1778: 242.058 Gulden; vgl.: *Christian Dirninger,* Die Salzburger Grundsteuerreform 1778 als Beispiel einer erfolgreichen Steuerreform in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie II (Berlin 1982), S. 149–156.

25 *Zeger,* Triangulierung (wie Anm. 2), S. 39–41.

26 *Hermann Ritter v. Schullern zu Schrattenhofen*, Geschichtliche Darstellung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848–1898 (Wien 1899), S. 935–1028, bes. S. 936 f.

27 Kartographie in Österreich (wie Anm. 5), S. IV.

28 *Regele*, Landesaufnahme und Kartographie in Österreich (wie Anm. 4), S. 20.

© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

29 *Zeger,* Triangulierung (wie Anm. 2), S. 64.
30 Amtlichen Kartographie in Österreich (wie Anm. 5), S. IV.
31 *Regele,* Landesaufnahme und Kartographie in Österreich (wie Anm. 4), S. 20.
32 SLA, Kreisamt Fasz. 545.
33 K. k. Kreisamt Salzburg, Circulare Nr. 65, 28.5.1828; SLA, Kreisamt Fasz. 545.
34 *Friederike Zaisberger,* Geschichte Salzburgs (Wien 1998), S. 181.
35 *Zeger,* Triangulierung (wie Anm. 2), S. 44.
36 K. k. Kreisamt Salzburg, Circulare Nr. 56, 8.4.1829; SLA, Kreisamt Fasz. 545.
37 *Schrattenhofen,* Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft (wie Anm. 26), S. 947.
38 *Koller,* Salzburger Landesarchiv (wie Anm. 1), S. 173.
39 § 22.a, Grundsteuerpatent vom 23.12.1817; zit. nach *Zeger,* Triangulierung (wie Anm. 2), S. 41.
40 Zu den Operaten des Franciszäischen Katasters vgl. *Otto Kloiber*, 100 Jahre Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Wien 1983), S. 28 f.
41 SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 525.
42 Ebda.
43 *Verzeichnis der in der Steuergemeinde Mattsee von den einzelnen Besitzern vorgebrachten Einsprüche gegen die ihnen mitgeteilten Ansätze der Vermessung, welche im Wege der Lokaluntersuchung zu berichtigen sind*; SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 526.
44 SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 527, 528.
45 Fragebogen über den *landwirtschaftlichen Zustand* der Gemeinde Mattsee, S. 59; SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 527.
46 *Berechnungs-Protocoll der Gemeinde Mattsee*; SLA, Franciszäischer Kataster, Kart. 526.
47 K. k. Kreisamt Salzburg, Circulare Nr. 39, 8.2.1830; SLA, Kreisamt Fasz. 545.
48 Benannt nach einem heute längst nicht mehr gebräuchlichen Verfahren der Archivierung dieser Bilder mittels Lochkartensystem.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Oskar Dohle
Salzburger Landesarchiv
Michael-Pacher-Straße 40
A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: 145

Autor(en)/Author(s): Dohle Oskar

Artikel/Article: Hieronymuskataster und Franciszäischer Kataster 33-66